

**Reglement
über die
Frühe Sprachförderung**

**Gemeinde
Welschenrohr - Gäsbrunnen**

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 2025/542 vom 2. April 2024 und § 106^{bis}-^{bis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen.
- ² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
- ³ Die frühe Sprachförderung umfasst:
 - a) die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
 - b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas);
 - c) die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.
- ⁴ Das Reglement regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Welschenrohr-Gänsbrunnen für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung.
- ⁵ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.
- ⁶ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

2. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

- ¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.
- ² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.

³ Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote);
- b) Ansprechperson für den Kanton;
- c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung;
- d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

3. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»).

Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Gemeinde im Erhebungsalter.

² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

⁴ Die Gemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

⁵ Die Datensicherheit, der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten, wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet. Zur Umsetzung wird ein Löschkonzept erstellt.

4. Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

¹ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe / Kita. Sie trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf einen Teil oder die Gesamtkosten des Angebots gemäss den Bestimmungen im Anhang. Basis bildet der ordentliche Beitrag der Erziehungsberechtigten an den Besuch des Förderangebots an zwei Halbtagen pro Woche über ein Jahr.

Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 80% Prozent aller möglichen Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat. Der Nachweis ist von den Erziehungsberechtigten unaufgefordert jährlich zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht resp. die geforderte Teilnahme nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf den Gemeindebeitrag.

- ² Damit der Datenschutz gewährleistet ist (nur die zuständige Stelle der Gemeinde und die Erziehungsberechtigten dürfen Kenntnis des Sprachförderbedarfs haben) leistet die Gemeinde den Beitrag direkt an die Erziehungsberechtigten. Nur die Erziehungsberechtigten haben direkten Kontakt mit den Anbietern des Förderbedarfs (Spielgruppe / Kita).
- ³ Die Erziehungsberechtigten begleichen die Rechnung des Anbieters des Förderbedarfs und beantragen die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.
- ⁴ Die Gemeinde ermittelt ihren Beitrag abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Hierbei wird berücksichtigt, dass nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingegriffen wird.
- ⁵ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden die Steuerzahlungen zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen. Folgende Personen werden einbezogen: Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe der Steuerzahlungen beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.
- ⁶ Zuständig für die Beitragsberechnung ist die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Gemeinde ausführen kann.
- ⁷ Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die zur Ermittlung des Gemeindebeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ⁸ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Erziehungsberechtigten die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von 2 Wochen.

5. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

- ¹ Die Umsetzung des Sprachförderangebots wird an einen Auftragnehmer (Spielgruppe / Kita) übertragen. Hierfür wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung definiert.
- ² Die Gemeinde unterstützt, neben den Beiträgen an die Erziehungsberechtigten, die Angebote der Spielgruppe / Kita, indem sie, wenn möglich, Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Weitere Kosten wie z.B. die Übernahme von Miet- oder Nebenkosten können nach Antrag (Entscheid durch Gemeinderat) in Aussicht gestellt werden.
- ³ Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig. Ebenfalls entscheidet der Gemeinderat über Ausnahmen und bei Härtefällen hinsichtlich des Gemeindebeitrags gemäss §4 Abs.1 dieses Reglements.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

¹ Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

² Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

³ Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Gemeinde.

§ 8 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 01. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Jürg Uebelhart

Jasmin Jakob

Anhang

Beiträge an die frühe Sprachförderung

Die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten sind nach der folgenden Skala aufgrund des satzbestimmenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft und gelten für die Betreuung in der Spielgruppe oder in der Kindertagesstätte.

	Satzbestimmendes Einkommen (Ziffer 690) in CHF	Gemeindebeitrag an zwei Halbtagen pro Woche pro Kind in %
Bis	30'000	100
Bis	40'000	80
Bis	50'000	60
Bis	60'000	50
Bis	70'000	40
Bis	80'000	20
Ab	80'000	0

¹ Zur Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten für die Inanspruchnahme des Angebots der Spielgruppe oder der Kindertagesstätte wird das satzbestimmende Einkommen (Ziffer 690) zuzüglich Abzüge von Liegenschaftskosten, die den zulässigen Pauschalabzug übersteigen, herangezogen. Bei der Beitragsberechnung massgebend ist der Durchschnitt der letzten zwei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung

² Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.

Änderungen der Gemeindebeiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Welschenrohr-Gänsbrunnen.